

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

## Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 28.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 28.05.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

##### Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.05.2018 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplanentwurfes beschlossen:

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48** für das Gebiet Klentertal, östlich der Munkmarscher Chaussee, nördlich des Kirchenweges, bis zur Nordgrenze der Flurstücke 14/11 und 14/12 im Ortsteil Keitum.

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5** für das Gebiet im südlichen Teil der Ortslage (Stinum), beidseitig der L 24 im Ortsteil Rantum.

2. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17b** für das Gebiet zwischen Bundiswung, Süderstraße, Inken-Michels-Weg, Fischerweg / Schützenstraße im Ortsteil Westerland.

4. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17c** für das Gebiet zwischen Inken-Michels-Weg, Süderstraße, Robbenweg, Fischerweg im Ortsteil Westerland.

1. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48** für das Gebiet westlich Süderstraße, südlich Robbenweg, östlich Fischerweg und beidseitig Lerchenweg im Ortsteil Westerland.

Wesentliche Planungsziele der o.g. B-Plan-Änderungen sind: Steuerung der Art der Nutzung, insbesondere Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

**Bebauungsplan Nr. 135 "Königskamp Nord"** das Gebiet nördlich der Bahngleise, östlich der Verladestraße, südlich der Keitumer Landstraße (K 117) sowie westlich und östlich der Straße Königskamp im Ortsteil Tinum.

Wesentliche Planungsziele des B-Planes Nr. 135 sind: Festsetzung zur Art der Nutzung mit Regelungsinhalten insbesondere zu gewerblichen Nutzungen sowie zum Dauerwohnen, zur Grundfläche, zu Vollgeschossen, zur Gebäudehöhe sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen insbesondere zu deren Lage und Größe.

Die o.g. Bebauungsplanentwürfe werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und die Unterlagen in der Zeit vom 05.06.18 – 19.06.18 in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen. Auf Wunsch können Anregungen zu Protokoll genommen werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 25.05.2018

Gemeinde Sylt  
-Der Bürgermeister-  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

